

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2022

Nr. 2022/880

Konsultation der Kantone: Anpassung der Epidemieverordnung: Einrichtung eines Selbstzahlersystems für weitere Auffrischimpfungen Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Gemäss der neuesten Impfpfempfehlung des Bundes (EKIF, BAG) wird eine zweite Auffrischimpfung aus epidemiologischer und medizinischer Sicht grundsätzlich nicht empfohlen. Die Verabreichung von Auffrischimpfungen ausserhalb der behördlichen Empfehlung würde entsprechend in den Verantwortungsbereich des behandelnden Arztes fallen. In diesem Fall ist es der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt unter Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflicht und den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften (insbesondere Informationspflicht und Durchführung einer individuellen Risiko-Nutzen-Analyse) grundsätzlich erlaubt, eine weitere Auffrischimpfung zu verabreichen. Eine medizinische Indikation für weitere Auffrischimpfungen kann bei schwer immundefizienten Personen bestehen, da hier mehrere Impfungen notwendig sein können, um beim Patienten eine ausreichende Immunität gegenüber einer Covid-19-Infektion zu erreichen. Zusätzliche Auffrischimpfungen werden aber auch bei Personen mit geplanter Auslandsreise aufgrund von Einreisevorschriften der entsprechenden Länder vorgenommen. Offen bleibt, wie diese zusätzlichen Auffrischimpfungen vergütet werden sollen. Gemäss aktuellem Vernehmlassungsvorschlag des Bundes sollen zusätzliche Auffrischimpfungen infolge Reisetätigkeit nicht mehr von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, sondern von den betroffenen Personen selbst übernommen werden (Selbstzahler).

Für die Vergütung von Auffrischimpfungen, welche ohne medizinische Indikation verabreicht werden, schlägt der Bund die Einrichtung eines Selbstzahlersystems vor. Zu diesem Zweck soll die Epidemieverordnung durch eine Bestimmung ergänzt werden, welche eine neue Form der Zuteilung des Impfstoffs für nichtmedizinische Zwecke sowie die für die Abgabe der Dosen geltende Zahlweise vorsieht.

Das Selbstzahlersystem soll die Begleichung an der Impfstelle vor Ort zum Zeitpunkt der Impfung ermöglichen. Die Kantone wären bei der Festlegung der Impftarife in den einzelnen Impfstellen (Impfzentren, Arztpraxen etc.) frei. Es wäre folglich sowohl inner- als auch interkantonal mit unterschiedlichen Tarifen zu rechnen.

Die Abrechnung der Impfungen gegenüber dem Bund soll über die Gemeinsame Einrichtung KVG erfolgen. Diese würde den einzelnen Kantonen die dem Bund gemeldete Anzahl zweiter Auffrischimpfungen in Rechnung stellen und den Gesamtbetrag dem BAG überweisen.

Das BAG rechnet mit schweizweit rund 10'000 bis 20'000 Personen, welche ohne medizinische Indikation eine zweite Auffrischimpfung nachfragen dürften. Aufgrund der Schätzung des BAG ist für den Kanton Solothurn mit 300 bis 600 kostenpflichtigen Impfungen zu rechnen.

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 10. Juni 2022 zu behandeln.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Ist der Kanton mit der Einrichtung eines Selbstzahlersystems für die Vergütung von weiteren Auffrischimpfungen, namentlich für Reiseimpfungen, einverstanden?

Nein.

Die vorliegende Verordnungsanpassung lehnen wir ab.

Der grosse administrative Initialaufwand steht in keinem Verhältnis zur überschaubaren Anzahl zu erwartender Impfungen. Gemäss Anhörungsunterlagen kommt die vorgeschlagene Lösung lediglich für einen kleinen Personenkreis zur Anwendung.

Die Verunsicherung in der Bevölkerung mit entsprechendem Auskunftsbefehl darf nicht unterschätzt werden. Rund 60% der Personen, welche die Grundimmunisierung haben, wurden aufgrund einer zwischenzeitlichen Erkrankung oder aus anderen Gründen noch nicht geboostert. Diese können die «reisebedingte» Impfung bei (zumindest nach Grundimmunisierung und anschließender Erkrankung) vergleichbarer medizinischer Sinnhaftigkeit unentgeltlich beziehen. Bei der Anmeldung zu unterscheiden, ob jemand die dritte oder vierte Impfung bekommt, ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Es wäre somit sogar ins Auge zu fassen, die zweite Auffrischimpfung ebenfalls unentgeltlich anzubieten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sie dafür sorgt, dass Reisende eine bessere Immunität aufweisen und dadurch das Covid-19-Virus weniger verbreiten bzw. eine tiefere Wahrscheinlichkeit haben, angesteckt zu werden bzw. schwer zu erkranken. Dabei bestehen zwischen den Ländern unterschiedliche Risikoeinschätzungen und international unterschiedliche Einreisebestimmungen, die aber alle zum Ziel haben, Infektionen zu verhindern und die Covid-19-Pandemie zu bekämpfen.

Aufgrund der unterschiedlichen Preise für die vom Selbstzahlersystem betroffenen Impfungen ist mit einem Impftourismus zu rechnen, welcher zu medialer Aufmerksamkeit und zusätzlicher Verunsicherung in der Bevölkerung führt.

2.2 Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Umsetzung des SZS mithilfe eines Systems mit eingeschränktem Zugang und Bezahlung vor Ort einverstanden?

Nein.

Wir verweisen auf die obigen Ausführungen. Sollte der Bundesrat an der vorgeschlagenen Lösung festhalten, erwägen wir, dass die Impfzentren in Solothurn für im Kanton wohnhafte Personen die vierte Impfung unentgeltlich anbieten und ausserkantonale Personen abgewiesen werden.

Aufgrund der vom BAG dargestellten Schätzungen ist für den Kanton Solothurn mit einer Anzahl betroffener Personen zwischen 300 und 600 zu rechnen. Die Kosten für die entsprechenden Impfungen würden sich im Bereich zwischen rund 8'000 und 16'000 Franken bewegen. Der Initialaufwand für die vorgeschlagene Lösung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Personalfolgekosten (Erklärungsaufwand, Inkasso etc.) stehen in keinem Verhältnis dazu.

2.3 Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung einverstanden?

Nein.

Wir verweisen auf die obigen Ausführungen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.
- 3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departementssekretariat DdI (2)
Gesundheitsamt (2)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)